

Synopse

BE 2: Änderung GpR; Aufhebung Stimmrechtsausschluss

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **113.111**
Aufgehoben: –

	Beschlussesentwurf 2: Aufhebung Stimmrechtsausschluss; Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf die Artikel 25 ff., 70 Absatz 1 und 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] und § 35 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989[BGS 121.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr. 2026/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 (Stand 1. August 2025) wird wie folgt geändert:
§ 3 I. Begriff ¹ Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und von der Stimmfähigkeit nicht ausgeschlossen sind.	¹ Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben.
§ 4 II. Ausschluss ¹ Von der Stimmfähigkeit ist ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.	§ 4 Aufgehoben.

	<p>§ 4^{bis} III. Politische Teilhabe</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern die politische Teilhabe aller Stimmberechtigten. Insbesondere unterstützen sie diese bei der selbständigen Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Dieser Beschluss unterliegt der Genehmigung des Bundes.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Myriam Frey Schär Präsidentin Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.